

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Zug
Adresse / Indirizzo	Seestrasse 2 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Andreas Conne, Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion

Andreas.conne@zg.ch / 041 728 55 02

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	9
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	10
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen grundsätzlich die Verordnungsentwürfe und unterstützen die Stellungnahme der EnDK, auf die wir verweisen. Einleitend bringen wir folgende allgemeine Bemerkungen an:

- Netzabschaltungen gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden. Deshalb sollte das Mittel der Kontingentierung so weit wie möglich ausgereizt werden. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird.
- Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte, welche für einen Grossteil des Energieverbrauchs verantwortlich sind, in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und –verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften jedoch essenziell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen für Private und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften mit der grössten Wirkung beschränken und die weiteren Möglichkeiten vielmehr als dringend zu befolgende Empfehlungen ausgestalten.
- In den Verordnungsentwürfen und den Erläuterungen wird nicht auf die Prozesse oder ein Monitoring des gesamten Stromverbrauchs eingegangen. Unseres Erachtens muss nachvollziehbar sein, aufgrund welcher Szenarien der Bundesrat die Verordnungen und die entsprechenden Eskalationsschritte 1 bis 4 anwendet. Diesbezüglich sind die Verordnungen zu ergänzen.
- Falls Massnahmen im Privatbereich umgesetzt werden müssen, hat der Bund eine klare und umfassende Kommunikation an die Bevölkerung zu richten, da polizeiliche Kontrollen im Kanton Zug bei den privaten Haushalten aufgrund der vorhandenen Ressourcen nur sehr beschränkt und stichprobenartig durchgeführt werden können.
- Es ist sehr bedauerlich, dass für den kommenden Winter noch kein umfassender Kontingentshandel sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen möglich sind. Der Kontingentshandel wäre ein sehr effizientes und wirtschaftsverträgliches Instrument zur Energieeinsparung. Die Zeit bis zum nächsten Winter muss unbedingt genutzt werden, um eine Umsetzung des Kontingentshandels sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen spätestens 2023/24 zu gewährleisten.
- Zur freiwilligen Kontingentierung (Demand Side Response-Markt) von Strom: Es ist zu prüfen, ob gewisse Grossverbraucher nicht vollständig geschlossen und entsprechend entschädigt werden sollen, falls deren Produkte anderweitig auf dem Markt beschafft werden können. Beispiele wären hier die Papier- und Stahlproduktion. Hierbei können Revisionen und Prozesse vorausschauend geplant und gelenkt werden, für die sich der Stromeinsatz variieren lässt. Damit könnten grosse Spareffekte mit wenig gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schäden erzielt werden.
- Im Hinblick auf den nächsten Winter 2023/2024 ist das OSTRAL-System grundsätzlich zu überarbeiten. Das Bewirtschaftungskonzept, das aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg stammt, wird der heutigen Realität nicht gerecht. So werden beispielsweise die Kontingentierungsverfügungen per Post verschickt. Das Ausnehmen von systemrelevanten Institutionen/schützenswerten Endverbrauchern ist aus technischen Gründen meist nur in Ausnahmefällen möglich. Und die Durchdringung der Digitalisierung sowie die zunehmende Abhängigkeit der Gesellschaft von einer funktionierenden Stromversorgung (z.B. Telekommunikation, Zahlungsverkehr, Gesundheitsdienstleistungen) sind dabei noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung muss eine Regelung enthalten, ab welchen definierten Werten bzw. Szenarien die Eskalationsschritte 1 bis 4 angeordnet werden müssen. Es muss für die Bürgerinnen sowie die betroffenen Unternehmen nachvollziehbar sein, ab welchen Werten bzw. Szenarien diese Massnahmen angeordnet werden können.
- Bei der Frage, welche Massnahme zu welchem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, gilt es noch stärker die Solidarität und die Verhältnismässigkeit zu beachten. So ist es beispielsweise schwer verständlich, dass gewerbliche Wellnessanlagen und Saunen selbst beim Eskalationsschritt 4 noch weiterlaufen dürfen, währenddem Private ihre Räume nur auf 18°C elektrisch heizen dürfen und die Grossverbraucher ihren Verbrauch kontingentieren müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Auslegungshilfe in den Erläuterungen Hinter Art. 2 stehen die konkretisierenden Anhänge 1 und 2. Punktuell ist es noch nötig, diese Auslegungshilfe zu präzisieren. Es ist festzuhalten, dass die Aufzählungen in den beiden Anhängen nicht abschliessend sind und situativ aufgrund der aktuellen Erkenntnisse aktiviert resp. auch wieder deaktiviert werden können.	Die erste Massnahme im Anhang 1, Eskalationsschritt 1, verlangt bspw. eine max. Temperatur beim Waschen im Privathaushalt von 40 Grad. Dies wird Probleme im hygienischen Bereich bringen. Dieses Beispiel zeigt, dass die Liste eine vertiefte und wohl auch zeitnähere Beurteilung verlangt.
Art. 7 Abs. 2	Auf die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen gemäss Eskalationsschritten 1 bis 4 in Privathaushalten sei zu verzichten.	Die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen gemäss Eskalationsschritten 1 bis 4 in privaten Haushalten führt zu einem Eindringen in die Privatsphäre der Bevölkerung, das kaum auf Verständnis stossen dürfte und nicht verhältnismässig wäre. Es ist nicht realistisch, dass die Kantone beispielsweise stichprobenweise prüfen sollen, ob Wäsche in Privathaushalten nur noch mit maximal 40°C gewaschen wird und Kühlschränke nicht unter 6°C gekühlt werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich Privathaushalte bei einer Strommangellage freiwillig an die Mass-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nahmen halten, soweit die Bevölkerung über die Notwendigkeit der Massnahmen genügend und eingehend durch den Bund informiert wird. Die Erfahrungen in der besonderen Lage während der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass in der Bevölkerung ein grosses Verantwortungsbewusstsein vorhanden ist.</p>
<p>Art. 9</p>	<p>Diese Bestimmung sei zu streichen. Stattdessen sei als Massnahme im Eskalationsschritt 3 ein Verbot der privaten und geschäftlichen Nutzung von Elektroautos und Elektrolastwagen (ausgenommen öffentlicher Verkehr sowie Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen) aufzunehmen.</p>	<p>Die Zahl der Elektrofahrzeuge in der Schweiz ist nach wie vor gering. Mit der Anordnung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen würde daher kaum Strom gespart. Hingegen würde der übrige motorisierte Verkehr unnötig behindert. Zielführender ist ein Verbot der Benutzung von Elektrofahrzeugen für den privaten und geschäftlichen Gebrauch ab Eskalationsstufe 3. Davon auszunehmen sind der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen.</p>
<p>Anhänge 1 und 2</p>	<p>Die Anhänge seien grundlegend zu überarbeiten und die Massnahmen auf diejenigen zu beschränken, welche zu einer bedeutenden Einsparung beim Stromverbrauch führen.</p>	<p>Die Massnahmenkataloge der Eskalationsschritte 1 bis 4 sind zu lang und enthalten Massnahmen, bei denen fraglich ist, ob sie in bedeutendem Masse Stromeinsparungen bewirken. Die Massnahmenkataloge sollten daher gekürzt werden.</p> <p>Beispielsweise ist fraglich, welche Einsparungen durch die Anpassung der Lüftung an die Kochzeit und deren Abschaltung ausserhalb der Kochzeit bewirkt werden könnten. Es darf davon ausgegangen werden, dass Haushalte allein schon wegen des Lärms die Lüftung nur beim Kochen verwenden und nicht darüber hinaus.</p>
<p>Anhänge 1 und 2</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Aufzählungen in den beiden Anhängen nicht abschliessend sind und situativ aufgrund der aktuellen Erkenntnisse aktiviert resp. auch wieder deaktiviert werden können.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Eskalationsschritt 3, 4. Punkt	Die Maximaltemperatur sei von 18°C auf 20°C zu erhöhen.	Es ist angezeigt, bei der elektrischen Beheizung von Räumen dieselben Temperaturvorgaben zu machen wie bei einer Gasmangellage. Gas- und Elektroheizungen sollten nicht verschieden behandelt werden.
Anhang 1, Eskalationsschritt 3, 5. Punkt	Im Eskalationsschritt 3 sei der Betrieb von Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern, Massagesesseln und weiterer elektrisch betriebener Wellnessanlagen im gewerblichen Bereich zu verbieten.	Bei den beschriebenen Wellnessaktivitäten handelt es sich um Angebote, auf die leicht verzichtet werden kann. Es ist daher angezeigt, diese im Eskalationsschritt 3 nicht bloss zeitlich zu begrenzen, sondern ganz zu verbieten.

